

Mag. Florian Höllwarth

per E-Mail

BMI - III/6 (Abteilung III/6)
BMI-III-6@bmi.gv.at

Doris Galbruner
Sachbearbeiter/in

doris.galbruner@bmi.gv.at
+43 1 53126 90 5205
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-6@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.216.295

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB

Volksbegehren „KEINE IMPFPFLICHT“; Einleitungsantrag – Stattgebung

Entscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 2018 wird dem am 14. März 2022 vorgelegten Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „KEINE IMPFPFLICHT“ stattgegeben.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Wahlfreiheit der medizinischen Behandlung. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge ein Gesetz beschließen, durch das es verboten wird, Menschen in Österreich einer generellen Impfpflicht zu unterwerfen und/oder Menschen aufgrund ihres Impfstatus in der Öffentlichkeit, in der Arbeitswelt und/oder im Privatbereich zu diskriminieren. Diskriminierungen aufgrund des Impfstatus sollen in diesem Gesetz unter Strafe gestellt werden.“

Gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 werden für dieses Volksbegehren festgesetzt:

Stichtag:	Montag, 16. Mai 2022
Beginn des Eintragungszeitraumes:	Montag, 20. Juni 2022
Ende des Eintragungszeitraumes:	Montag, 27. Juni 2022

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 ist für das im Spruch genannte Volksbegehren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 2.517,40 Euro zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 15. April 2022 zu überweisen:

Konto: Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien
Kontonummer: AT33 0100 0000 0502 0009
BIC: BUNDATWW

Die stattgebende Entscheidung ergeht ebenso im Postweg.

01. April 2022

Für den Bundesminister:
AL Mag. Robert Stein

Elektronisch gefertigt

